

§ 29 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Übergangsvorschriften

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Dienststellen, in denen von dieser Verordnung abweichende Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit bestehen, haben diese Regelungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen. Regelungen nach § 28 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Der

während der Gesamtdauer der Altersteilzeit nach § 133 des Landesbeamtengesetzes zu leistende Dienst kann so verteilt werden, dass er

durchgehend

geleistet wird (Teilzeitmodell) oder

zunächst

geleistet und der Beamte anschließend von der Dienstleistung freigestellt

wird (Blockmodell).

Im Fall der

Nummer 2 dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 29 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/29>